

Zusammenfassung aus zwei Artikeln in der „Neuen Zeitschrift für Verwaltungsrecht“

# Kompetenzen kommunaler Entscheidungsträger beim Mobilfunkausbau

Zwei Fachartikel in der Neuen Zeitschrift für Verwaltungsrecht bestätigen die Rechte der Kommunen: Welche Rechte haben Kommunen, um regulierend beim Aufbau der Mobilfunkinfrastruktur einzugreifen? Erstaunlicherweise geben Verwaltungen oft die Auskunft: „Mobilfunkmasten sind privilegierte Bauvorhaben. Die Kommune und der Gemeinderat können einer Aufstellung nicht widersprechen.“ In einem Fachartikel in der Neuen Zeitschrift für Verwaltungsrecht 22/2020 vom 15.11.2020 untermauern die Autoren Nitsch/Weiss/Frey (2020), dass die Kommune eine aktive Rolle spielen kann. Die Kommune kann und soll Mobilfunkkonzepte erstellen. In derselben Zeitschrift erschien ein Artikel von B. I. Budzinski, der dies bestätigt. Die Bürgerinitiativen sollten sich beide Artikel zulegen und Gemeinderäten übergeben. Einige Kernaussagen im Artikel von Nitsch/Weiss/Frey:

## 1. Die Kommune kann und soll ein Mobilfunkkonzept erstellen

„Im Rahmen der von Art. 28 GG geschützten Planungshoheit verwirklicht die Gemeinde ihre städtebaulichen Ziele. Die Standortplanung für Anlagen des Mobilfunks – idealerweise auf der Grundlage eines kommunalen Mobilfunkkonzeptes – birgt neben der Zurverfügungstellung öffentlicher Grundstücke ein beträchtliches Steuerungspotenzial.“ (Nitsch/Weiss/Frey 2020).

## 2. Die Kommune kann Immissionschutz betreiben

„Generell besteht ein großes öffentliches Interesse an einer möglichst effizienten, flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen des Mobilfunks. Sofern dieses Erfordernis entsprechende Berücksichtigung findet, ist es gleichwohl legitim, dass auch die Bauleitplanung für eine möglichst geringe Belastung der Bevölkerung durch Mobilfunkimmissionen Sorge trägt“ (Nitsch/Weiss/Frey 2020).

## 3. Die Kommune kann Baugesuche stoppen

„Zur Sicherung ihrer Planung kann die Gemeinde ein entsprechendes Baugesuch zeitlich begrenzt iSd § 15 BauGB zurückstellen lassen, oder eine Veränderungssperre iSd § 14 BauGB erlassen“ (Nitsch/Weiss/Frey 2020).

## 4. Small Cells für 5G unterliegen auch der Mitentscheidung der Kommune

„Vor dem Hintergrund eines beschleunigten 5G-Ausbaus mag es sicherlich sinnvoll sein, wenn nicht jede Mikroanlage planungsrechtlich relevant nach §§ 30 ff. BauGB wäre. Doch sind gerade die Belange gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, des Umweltschutzes und der gemeindlichen Risikoversorge insgesamt auch im Falle der Anbringung von Small Cells berührt. Daher erscheint es zweifelhaft, die bodenrechtliche Relevanz allein aufgrund der Höhe einer Mobilfunkanlage abzusprechen. Soweit Mobilfunkanlagen Anlagen iSv § 29 BauGB sind, unterfallen sie den für das jeweilige Baugebiet geltenden materiellen Zulassungsanforderungen der §§ 30 ff. BauGB“ (Nitsch/Weiss/Frey 2020).



Nitsch/Weiss/Frey (2020) führen u. a. also aus: Eine Bauleitplanung darf auch eine möglichst geringe Mobilfunkbelastung der Bevölkerung zum Ziel haben. Gemeinden haben das Recht, eine eigene Vorsorgeplanung gebietsbezogen und auf das Maß des Hinnehmbaren zu steuern. Dabei dürfen die Grenzwerte der 26. BImSchV auch unterschritten werden. Es gibt keinen Rechtsanspruch für die Betreiber, diese zu jeder Zeit und überall auszuschöpfen zu dürfen.

## **Spitzenverbände wollen die Rechte der Kommunen konterkarieren. Die Vereinbarung hat keinen rechtsverbindlichen Charakter.**

Im Juli 2020 haben die kommunalen Spitzenverbände Deutscher Städtetag, Deutscher Städte- und Gemeindebund zusammen mit dem Landkreistag eine Vereinbarung mit den vier großen Mobilfunkbetreibern unterzeichnet. Folgt eine Kommune den Ratschlägen dieser Vereinbarung, entrechtet sie sich freiwillig, ohne Not! Neben viel warmer Worte ist der Kernpunkt dieser Vereinbarung der Verzicht auf den Rechtsanspruch zur Mitsprache bei der Standortwahl. Diesen haben sich die Kommunen mit dem VGH-Urteil aus Bayern von 2007 und dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom August 2012 erst wieder erstreiten müssen, nachdem die freiwilligen Vereinbarungen der Bundesregierung und des Freistaates Bayern mit den Mobilfunkbetreibern (Mobilfunkpakt I und II) und die Anpassung der

Landesbausatzungen die Kommunen zuvor vollständig entrechtet hatten (Sendeanlagen kleiner 10 m sind in den Landesbausatzungen genehmigungsfrei gestellt worden).

Die neue Vereinbarung versucht die Kommunen dazu zu bewegen, die Suchkreise der Betreiber bedingungslos zu akzeptieren. Erneut sollen sich die Kommunen der Willkür der Betreiber unterwerfen. Besonders im ländlichen Kontext führt diese Beschränkung auf den Suchkreis der Betreiber häufig zu Standorten, welche unnötig hohe Immissionen zur Folge haben, die aber mit einer aktiven Standortplanung durch die Gemeinde vermeidbar sind. Hinzu kommt, dass in dem Papier zwar eine umfassende Aufklärung der Bevölkerung vereinbart wird, aber das bereitgestellte Aufklärungsmaterial hierfür vom Lobbyverband IZMF e.V., der Mobilfunkbetreiber kommt und dementsprechend einseitig, unzureichend und teils desinformativ aufgebaut ist. Da die erstrittenen Rechte der Kommunen, wie im Artikel von Nitsch/Weiss/Frey (2020) ausgeführt, aber nicht wieder zurückzudrehen sind, hat diese Vereinbarung sowieso nur deklaratorischen Charakter.

**Wir raten den Kommunen, sich von dieser freiwilligen Selbstentmachtung zu distanzieren.**

**Mehr dazu auf der Homepage und in unserem neuen Ratgeber:**

<https://www.diagnose-funk.org/1632>  
Artikel vom 22.11.2020

